

3. Rechtliche Grundlagen

Im Umgang mit Behörden sind viele Bürger*innen und zivilgesellschaftlich Engagierte mit Prozessen konfrontiert, die ihnen oft unbekannt sind. Die Verwendung von Fachsprache verschärft dieses Machtgefälle zusätzlich: Viele Betroffene fühlen sich derart überfordert, dass sie den Verfahren weitgehend unkritisch folgen. Dieser Abschnitt will dazu beitragen, dieser Ohnmacht etwas entgegenzusetzen, indem er ein Vokabular für den Umgang mit staatlichen Stellen vermittelt. Grundlagen des Strafverfahrens sowie die Rechte betroffener Personen werden verständlich dargestellt. Zentrale Begriffe erläutert das Glossar.

3.1. Ablauf und Rechte im Strafverfahren

Strafrecht im Kontext autoritärer Maßnahmen

Das Strafrecht ist der Teil staatlicher Gewalt, der mit am stärksten in die Rechte von Menschen eingreifen kann. Jurist*innen bezeichnen es auch als das «schärfste Schwert des Staates».

Es überrascht daher nicht, dass insbesondere extrem rechte und autoritäre Kräfte daran interessiert sind, dieses Schwert für sich zu instrumentalisieren. Das bedeutet zum einen, das Strafrecht als Mittel der politischen Auseinandersetzung mit Andersdenkenden zu nutzen, um politischen Druck auszuüben und Menschen einzuschüchtern.

Zum anderen geht mit einem autoritären Gesellschaftsbild die Vorstellung einher, der Staat müsse hart und gnadenlos Regelverstöße ahnden. Die Ausweitung von Straftatbeständen und das Anheben von Strafrahmen – auch in oberflächlich nicht politischen Gebieten – sind daher eine häufige Vorgehensweise autoritärer Kräfte. Im selben Zuge werden häufig die Rechte von Beschuldigten beschnitten und andere rechtsstaatliche Kontrollmechanismen geschwächt.

Autoritäre Kräfte können auch dadurch Einfluss nehmen, dass sie der eigenen Gefolgschaft strafrechtliche Spielräume eröffnen. Das Signal, dass bestimmte Verhaltensweisen nicht mehr – oder zumindest nicht mehr konsequent – verfolgt werden, kann erhebliche politische Macht entfalten und repressive Dynamiken anheizen.

Im Folgenden wird dargestellt, wie ein Strafverfahren abläuft und welche Schutzrechte Beschuldigte und Betroffene (Opfer) im Verfahren besitzen.

Phasen des Strafverfahrens

Der hier dargestellte Ablauf beschreibt den typischen Verlauf eines ordentlichen Strafverfahrens nach der [Strafprozessordnung](#) (StPO). Daneben existieren gesetzlich geregelte Sonderformen und Abweichungen für spezifische Konstellationen, wie das Strafbefehlsverfahren (§§ 407–412 StPO) oder das beschleunigte Verfahren (§§ 417–420

StPO; siehe detailliert den Exkurs zum Beschleunigten Verfahren im Strafrecht). Auch wenn sich ein Verfahren gegen Jugendliche (14 bis 17 Jahre) oder Heranwachsende (18 bis 20 Jahre) richtet, können Besonderheiten gelten.

Ermittlungsverfahren

Am Beginn des Strafverfahrens steht das sogenannte Ermittlungsverfahren. Dieses beginnt zwingend mit einem Anfangsverdacht. Ein Anfangsverdacht liegt vor, wenn Ermittlungsbehörden aufgrund bestimmter Umstände davon ausgehen, dass eine Straftat begangen wurde, und grundsätzlich denkbar ist, dass hierfür jemand strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann. Häufig entsteht dieser Verdacht durch eine Strafanzeige oder einen Strafantrag (siehe «Strafanzeige und Strafantrag») oder durch eigene Feststellungen der Polizei vor Ort. Bei Vorliegen eines Anfangsverdachts sind die Ermittlungsbehörden nach dem rechtsstaatlichen Legalitätsprinzip verpflichtet, die Ermittlungen aufzunehmen und die Tat von Amts wegen zu verfolgen (§ 152 Abs. 2 StPO).

Gemeinsam mit der Polizei versucht die Staatsanwaltschaft, den Sachverhalt aufzuklären. Hierzu werden Zeug*innen vernommen, Beweismittel gesichert, Wohnungsdurchsuchungen durchgeführt oder Gegenstände beschlagnahmt. Für jede dieser Maßnahmen gelten gesetzliche Grenzen; besonders schwerwiegende Eingriffe bedürfen zudem grundsätzlich einer vorherigen richterlichen Anordnung (Richtervorbehalt).

Abschluss des Ermittlungsverfahrens

Nach Abschluss der Ermittlungen entscheidet die Staatsanwaltschaft über das weitere Vorgehen. Ihr stehen grundsätzlich drei Wege offen: Sie kann das Verfahren einstellen, Anklage erheben oder beim Gericht den Erlass eines Strafbefehls beantragen (§ 407 Abs. 1 StPO; dazu unten «Exkurs: Strafbefehlsverfahren»).

Eine Einstellung des Verfahrens bedeutet, dass kein Strafverfahren vor Gericht stattfindet. Eine Einstellung kann aus verschiedenen Gründen erfolgen:

- Einstellung des Verfahrens mangels hinreichenden Tatverdachts (§ 170 Abs. 2 StPO): Wenn die Ermittlungen ergeben, dass die Beweise voraussichtlich nicht für eine Verurteilung ausreichen.
- Einstellung aus Opportunitätsgründen (§§ 153, 153a StPO): Bei geringer Schuld kann das Verfahren – in der Regel mit Zustimmung des Gerichts – eingestellt werden (§ 153 StPO) oder gegen Auflagen (etwa Geldauflagen), sofern die beschuldigte Person und das Gericht zustimmen (§ 153a StPO). Beide Einstellungen sind kein Schuldspruch und führen zu keiner Eintragung im Bundeszentralregister.
- Teileinstellung und Beschränkung der Strafverfolgung (§§ 154, 154a StPO): Einzelne Taten oder Tatteile können ausgeschieden werden, wenn die dafür zu erwartende Strafe neben einer anderen Strafe nicht beträchtlich ins Gewicht fällt. In umfangreicheren Verfahren ist das einer der häufigsten Erledigungswege.

Entscheidet die Staatsanwaltschaft, Anklage zu erheben, reicht sie eine schriftliche

Anklageschrift beim zuständigen Gericht ein (§ 170 Abs. 1 StPO). Dies darf sie nur entscheiden, wenn sie nach Aktenlage eine Verurteilung der beschuldigten Person für wahrscheinlicher hält als einen Freispruch (sogenannter «hinreichender Tatverdacht»).

Zwischenverfahren

Nach Einreichung der Anklageschrift prüft das Gericht selbst, ob ein hinreichender Tatverdacht vorliegt (§ 203 StPO). Dieser Abschnitt wird als Zwischenverfahren bezeichnet.

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, lässt das Gericht die Anklage zu – es erlässt einen Eröffnungsbeschluss, womit das Hauptverfahren beginnt. Fehlt es dagegen an einem hinreichenden Tatverdacht, lehnt das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens ab (§ 204 StPO).

Hauptverhandlung

Die Hauptverhandlung ist das eigentliche Herzstück des Strafverfahrens. Sie findet mündlich, unmittelbar und in der Regel öffentlich – das heißt, Zuschauende dürfen grundsätzlich anwesend sein – vor dem Gericht statt. Nach dem Aufruf der Sache und der Personalienfeststellung verliest die Staatsanwaltschaft die Anklage. Anschließend wird die angeklagte Person gefragt, ob sie sich zur Sache äußern möchte.

Hier gilt, dass Angeklagte nicht verpflichtet sind, Angaben zur Sache zu machen. Ihr Schweigen darf auch nicht zu ihren Lasten gewertet werden. Es folgt die Beweisaufnahme (Vernehmung von Zeug*innen und Sachverständigen, Verlesung von Dokumenten oder Inaugenscheinnahme von Beweismitteln).

Nach Abschluss der Beweiserhebung folgen die Plädoyers von Staatsanwaltschaft und Verteidigung. Die Staatsanwaltschaft beantragt eine Strafe oder einen Freispruch; die Verteidigung plädiert im Interesse der angeklagten Person. Die angeklagte Person hat das letzte Wort.

Urteil

Nach der Beratung verkündet das Gericht im Namen des Volkes das Urteil. Es kann auf Freispruch oder Verurteilung (Geldstrafe oder Freiheitsstrafe, die ggf. zur Bewährung ausgesetzt wird) lauten. Das Gericht ist nicht an die Anträge der Staatsanwaltschaft gebunden. Es entscheidet auf Grundlage der Beweise nach dem Grundsatz «in dubio pro reo» (im Zweifel für die angeklagte Person). Das bedeutet einfach gesagt: Wenn das Gericht nicht mit der erforderlichen Sicherheit von der Schuld überzeugt ist, muss es freisprechen.

Rechtsmittel- und Vollstreckungsverfahren

Gegen das Urteil können Beschuldigte sowie die Staatsanwaltschaft Rechtsmittel (Berufung oder Revision) einlegen, um das Urteil von einer höheren Instanz überprüfen zu lassen. Welches Rechtsmittel statthaft ist, richtet sich nach dem erstinstanzlichen Gericht: Gegen Urteile des Amtsgerichts ist die Berufung möglich, in der noch einmal vollständig über Tatsachen und Beweise verhandelt wird; gegen erstinstanzliche Urteile des

Landgerichts ist nur die Revision statthaft, die das Urteil ausschließlich auf Rechtsfehler überprüft. Hierfür gelten mitunter sehr kurze Fristen von einer Woche ab Urteilsverkündung. Ist das Urteil rechtskräftig, schließt sich das Vollstreckungsverfahren an, in dem die Strafe durchgesetzt wird.

Exkurs: Strafbefehlsverfahren

Ein Strafverfahren kann auch in Form eines Strafbefehlsverfahrens zum Abschluss kommen. In einem solchen erhalten Beschuldigte einen sogenannten «Strafbefehl» vom Gericht, in dem nicht nur ein strafrechtlicher Vorwurf steht, sondern auch eine Strafe. Wenn Beschuldigte nicht innerhalb einer zweiwöchigen Frist ab Zustellung des Strafbefehls Einspruch einlegen, wirkt dieser Strafbefehl wie ein Urteil.

Es handelt sich um ein schriftliches Verfahren bei leichter Kriminalität, das ohne mündliche Hauptverhandlung und ohne Anhörung der angeklagten Person vor Gericht abläuft.

Wird ein Einspruch eingelegt, beraumt das Gericht eine Hauptverhandlung an – der Strafbefehl wird dann vereinfacht gesagt «nur» wie eine Anklage behandelt. Erscheinen Beschuldigte zu dieser Gerichtsverhandlung unentschuldigt nicht, wird der Einspruch verworfen – es gilt dann wieder der Strafbefehl, als wäre kein Einspruch eingelegt worden. Ein persönliches Erscheinen ist allerdings nicht zwingend: Beschuldigte können sich in der Hauptverhandlung durch eine*n Verteidiger*in mit schriftlicher Vertretungsvollmacht vertreten lassen (§ 411 Abs. 2 StPO).

Der Einspruch gegen den Strafbefehl kann bis zum Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen werden. Dann gilt auch wieder der Strafbefehl mit der dort bestimmten Strafe. In der Hauptverhandlung selbst kann der Einspruch nur noch mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft zurückgenommen werden.

Rechte im Ermittlungsverfahren

Wer mit dem Vorwurf einer Straftat konfrontiert wird, befindet sich in einer psychologischen Ausnahmesituation. Das Wissen um die eigenen Rechte ist in dieser Situation der wirksamste Schutz vor behördlichen Übergriffen.

Recht zu schweigen

Niemand muss sich selbst belasten («nemo tenetur se ipsum accusare»). Aus diesem Grundsatz folgt: Wer in einem Strafverfahren beschuldigt wird, hat immer das Recht zu schweigen.

Konkret heißt das, dass niemand gezwungen werden darf auszusagen. Aus dem Schweigen dürfen weder Polizei, Staatsanwaltschaft noch Gerichte negative Schlüsse ziehen. Die alltägliche Unterstellung, dass, wer schweigt, etwas zu verbergen hat, verbietet sich für das Strafverfahren.

Problematisch wird es für die beschuldigte Person beim sogenannten «Teilschweigen». Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs darf aus vollständigem Schweigen

zwar nichts Negatives gefolgert werden; wer jedoch zu einigen Punkten aussagt und zu anderen schweigt, eröffnet unter gewissen Umständen Gerichten die Möglichkeit, aus diesem «Teilschweigen» doch negative Folgerungen zu ziehen.

Wer anfangs schweigt, kann sich in späteren Stadien, wenn die Umstände klarer sind, immer noch zur Sache äußern.

Ladung zur Beschuldigtenvernehmung

Erhalten Beschuldigte eine Ladung zur Beschuldigtenvernehmung von der Polizei, sind sie nicht verpflichtet, dieser nachzukommen. Anders ist dies nur bei einer – in der Praxis seltener vorkommenden – Ladung der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts. Eine Verpflichtung, sich zur Sache zu äußern, besteht in keinem Fall. Zu beachten: Zeug*innen müssen in der Regel auch bei polizeilichen Ladungen erscheinen.

Anwaltlicher Beistand und prozessuale Verteidigungsmittel

Recht auf anwaltliche Verteidigung

Nach § 137 StPO haben Beschuldigte das Recht, sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistands eines Verteidigers oder einer Verteidigerin zu bedienen. Dieses Recht gilt ausdrücklich während des gesamten Verfahrens (zum Beispiel auch während einer laufenden Hausdurchsuchung).

Pflichtverteidigung

In einem Strafverfahren haben Beschuldigte das Recht, sich anwaltlich vertreten zu lassen. Aus diesem Recht leitet sich bei fehlenden finanziellen Mitteln jedoch nicht – anders als in vielen anderen Ländern – automatisch der Anspruch auf eine staatlich finanzierte Verteidigung ab. Das deutsche Recht kennt im Strafverfahren keine allgemeine Prozesskostenhilfe für Beschuldigte. Eine Beratungshilfe deckt lediglich eine einmalige Erstberatung ab, jedoch keine Vertretung im Verfahren.

In bestimmten Situationen schreibt das Gesetz vor, dass Beschuldigte zwingend anwaltlich vertreten werden müssen. In diesen Fällen einer sogenannten notwendigen Verteidigung wird ein*e Pflichtverteidiger*in bestellt. Dies geschieht unabhängig von den finanziellen Verhältnissen der beschuldigten Person.

Voraussetzungen für eine Pflichtverteidigung

Die Fälle der notwendigen Verteidigung sind in § 140 StPO geregelt und umfassen insbesondere die folgenden Konstellationen:

- Wenn eine besonders hohe oder schwerwiegende Strafe bzw. Rechtsfolge bei Verurteilung droht (zum Beispiel Mindeststrafe ein Jahr Freiheitsstrafe oder ein Berufsverbot).
- Wenn die Sach- oder Rechtslage besonders schwierig ist oder persönliche Einschränkungen (zum Beispiel seh-, hör- oder sprachbehindert) vorliegen. Bei Letzterem muss die Bestellung einer Pflichtverteidigung explizit beantragt werden.

- Wenn sich die beschuldigte Person in Untersuchungshaft oder Hauptverhandlungshaft (zum Beispiel im beschleunigten Verfahren) befindet.

Auswahlrecht der beschuldigten Person

Liegt ein Fall der notwendigen Verteidigung vor, hat die beschuldigte Person nach § 142 Abs. 5 StPO das Recht, dem Gericht eine*n Verteidiger*in ihrer Wahl namentlich vorzuschlagen. In der Regel muss das Gericht diesem Vorschlag folgen.

Macht die beschuldigte Person von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, wählt das Gericht selbst eine*n Pflichtverteidiger*in aus.

Wichtiger Kostenhinweis: Die Kosten einer Pflichtverteidigung werden zwar zunächst vom Staat gezahlt. Im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung muss die verurteilte Person diese Kosten jedoch in der Regel an den Staat zurückzahlen.

Recht auf Akteneinsicht

Wird eine beschuldigte Person anwaltlich vertreten, wird der*die Verteidiger*in zuallererst Akteneinsicht beantragen, da eine effektive Strafverteidigung ohne Kenntnis des genauen Akteninhalts unmöglich ist. Nach § 147 Abs. 4 StPO haben unverteidigte Beschuldigte ein Recht auf Akteneinsicht. Das Recht kann jedoch beschränkt werden, wenn beispielsweise Ermittlungen im gegenständlichen oder auch in einem anderen Strafverfahren gefährdet werden oder überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen. Beantragt der*die Verteidiger*in Akteneinsicht, gelten einige dieser Beschränkungen nicht – das Akteneinsichtsrecht der beschuldigten Person ist also nicht gleichwertig mit dem einer anwaltlichen Verteidigung.

Rechte von Zeug*innen

Zeug*innen sind zur wahrheitsgemäßen Aussage verpflichtet. In einigen Situationen sind sie allerdings berechtigt, ihre Aussage zu verweigern. Dazu gehören insbesondere:

- Nahe Angehörige (Verlobte, Ehegatt*innen, eingetragene Lebenspartner*innen, Eltern, Kinder, Geschwister) müssen in einem Verfahren gegen ihre Verwandten keine Aussage machen (Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 52 StPO). Auch bei beruflich erlangtem Wissen bestehen teilweise Zeugnisverweigerungsrechte (sogenannte «Berufsgeheimnisträger*innen», § 53 StPO).
- Zeug*innen müssen sich außerdem nicht selbst belasten. Sie können die Beantwortung einzelner Fragen verweigern, wenn sie sich durch die Antwort der Gefahr einer Strafverfolgung aussetzen würden (Auskunftsverweigerungsrecht gemäß § 55 StPO).
- Zeug*innen können sich im Übrigen auch anwaltlich beraten lassen und ihre*n Anwalt*in mit zu Gericht bringen, wenn sie dort eine Aussage tätigen müssen (sogenannter «Zeugenbeistand»).

Opfer von Straftaten

Proaktive Beweissicherung

Unmittelbar nach einer Straftat ist eine proaktive Beweissicherung für den Erfolg späterer Verfahren entscheidend. Mögliche Maßnahmen sind hierbei:

- die Erstellung von Gedächtnisprotokollen, um Erinnerungslücken zu vermeiden;
- die Sicherung digitaler Spuren (etwa Kopien und Back-ups von Fotos, Videos, relevanten Messenger-Chats oder Social-Media-Beiträgen);
- die ärztliche Dokumentation von Verletzungen bei Gewaltopfern.

Strafanzeige und Strafantrag

Opfer einer Straftat können ein Verfahren auf zwei Wegen initiieren:

- **Strafanzeige** (§ 158 StPO): Opfer teilen der Ermittlungsbehörde hierbei mit, dass eine mögliche Straftat vorgefallen ist. Sie kann von jedermann – auch unbeteiligten Dritten – mündlich, schriftlich und in den meisten Bundesländern auch online (so auch in Sachsen-Anhalt) bei jeder Polizeidienststelle, bei der Staatsanwaltschaft oder beim **Amtsgericht** erstattet werden und kann im Übrigen nicht zurückgenommen werden.
- **Strafantrag** (§§ 77 ff. StGB): Der **Strafantrag** ist bei sogenannten **Antragsdelikten** (zum Beispiel **Hausfriedensbruch**, Beleidigung, einfache Körperverletzung, Sachbeschädigung) eine zwingende Prozessvoraussetzung, ohne die das Verfahren nicht durchgeführt werden darf. Der Antrag muss von der verletzten Person innerhalb einer Drei-Monats-Frist ab Kenntnis von Tat und Täter*in erstattet werden.

Die Staatsanwaltschaft kann bei sogenannten relativen **Antragsdelikten** das Fehlen eines **Strafantrags** durch die Bejahung eines «besonderen öffentlichen Interesses» an der Strafverfolgung ersetzen. Ein **Strafantrag** kann zudem im Verlauf des Verfahrens zurückgenommen werden, was das Verfahren beendet, sofern kein öffentliches Interesse bejaht wurde.

Rechtsbehelfe gegen die Verfahrenseinstellung

Stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein, stehen Opfern je nach **Einstellungsgrund** folgende Wege offen:

Einstellung mangels Tatverdacht (§ 170 Abs. 2 StPO)

Hält die Staatsanwaltschaft eine Verurteilung für nicht wahrscheinlich, kann sie das Verfahren wegen fehlenden **hinreichenden Tatverdachts einstellen** (vgl. «Der Abschluss des Ermittlungsverfahrens»).

Hiergegen kann das sogenannte **Klageerzwingungsverfahren** (§§ 172 ff. StPO) betrieben werden. Hierzu müssen Betroffene innerhalb von zwei Wochen Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde – in der Regel der Generalstaatsanwaltschaft – einlegen. Bei Erfolglosigkeit muss innerhalb eines Monats ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung beim **Oberlandesgericht** gestellt werden. Für diesen Antrag herrscht **Anwaltszwang** (§ 172

Abs. 3 S. 2 StPO), d. h., Betroffene müssen sich anwaltlicher Unterstützung bedienen. Ein erfolgreiches Verfahren zwingt die Staatsanwaltschaft zur Anklageerhebung.

Bei reinen Privatklagedelikten (zum Beispiel Beleidigung, Hausfriedensbruch) kommt ein Klageerzwingungsverfahren nicht in Betracht. Die Staatsanwaltschaft klagt bei solchen Delikten nur bei öffentlichem Interesse an. Verneint sie dieses, bleibt dem Opfer nur die Privatklage vor dem Amtsgericht. Die verletzte Person muss selbst Klage erheben. Zuvor ist bei bestimmten Delikten ein obligatorischer Sühneversuch (§ 380 StPO) erforderlich. Privatklagen sind in der Praxis extrem selten und erfordern vom Opfer erhebliche finanzielle Vorleistungen (§§ 379, 379a StPO).

Einstellung aus Opportunitätsgründen (§§ 153, 153a StPO)

Wird ein Verfahren wegen Geringfügigkeit oder gegen Auflage eingestellt, können Verletzte hiergegen nicht vorgehen. Möglich bleiben lediglich formlose Rechtsbehelfe wie die Dienstaufsichtsbeschwerde.

Nebenklage im Strafprozess

Die Nebenklage (§§ 395 ff. StPO) ist für Verletzte meist das wirksamste Instrument im Strafverfahren. Bei schwerwiegenden Delikten, die in § 395 StPO aufgeführt sind, etwa schweren Gewalttaten oder Sexualdelikten, können sich Opfer der staatlichen Anklage als Nebenkläger*innen anschließen.

Anschlusserklärung (§ 396 StPO)

Verletzte können sich durch schriftliche Anschlusserklärung beim Gericht anschließen. Für diesen Anschluss besteht kein Anwaltszwang.

Verfahrensrechte (§ 397 StPO)

Nebenkläger*innen sind mit einer Vielzahl an Rechten in der Hauptverhandlung ausgestattet. Dazu gehören:

- das Fragerecht an Angeklagte und Zeug*innen,
- das Recht zur Stellung von Beweisanträgen und Befangenheitsanträgen,
- das Recht auf ein eigenes Plädoyer sowie
- das Recht, das Urteil mit Rechtsmitteln im Rahmen des § 400 StPO anzugreifen.

Finanzierung einer anwaltlichen Opfervertretung

Ein staatlich bezahlter Rechtsbeistand kann beantragt werden, der bei Vorliegen einer besonders schweren Straftat bestellt wird (§ 397a Abs. 1 StPO). Bei anderen Taten kann Prozesskostenhilfe beantragt werden, sofern das Opfer die Kosten nicht selbst tragen kann (§ 397a Abs. 2 StPO).

Weitere Rechte

Akteneinsicht (§ 406e StPO)

Verletzte können unter Darlegung eines berechtigten Interesses selbst Einsicht in die Ermittlungsakten verlangen. Nebenklageberechtigte müssen kein berechtigtes Interesse darlegen. Die Einsicht kann bei Gefährdung des Ermittlungszwecks oder schutzwürdigen Interessen des Beschuldigten oder Dritter verweigert werden. Zu bedenken ist, dass die Verteidigung eine vor der eigenen Vernehmung genommene Akteneinsicht nutzen kann, um den Beweiswert der Aussage in Frage zu stellen. Zeitpunkt und Umfang der Einsicht sollten deshalb gut abgewogen werden.

Informationsrechte (§ 406d StPO)

Unabhängig von der Akteneinsicht haben Verletzte Informationsrechte, die über die bloße Nachricht der Einstellung oder Verurteilung hinausgehen. Sie können etwa unter bestimmten Voraussetzungen erfragen, ob sich die verurteilte Person nach ihrer Haftstrafe wieder auf freiem Fuß befindet.

Begleitung und Beistand (§ 406f StPO)

Verletzte können sich in jeder Phase des Strafverfahrens anwaltlichen Beistand suchen. Zudem dürfen sie sich durch eine Vertrauensperson begleiten lassen (§ 406f Abs. 2 StPO).

Die verletzte Person kann unter den Voraussetzungen des § 406g StPO außerdem beantragen, eine psychosoziale Prozessbegleitung zu erhalten. Liegen die Voraussetzungen des § 406g Abs. 3 StPO vor, kann diese psychosoziale Prozessbegleitung auch «beigeordnet» und damit staatlich bezahlt werden.

Zivilrechtsweg und soziales Entschädigungsrecht

Das Strafrecht dient primär der Bestrafung des Täters, nicht der Entschädigung des Opfers.

Das Adhäsionsverfahren (§§ 403 ff. StPO) ermöglicht es Verletzten, zivilrechtliche Ansprüche, wie Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche, direkt im laufenden Strafprozess geltend zu machen.

Das soziale Entschädigungsrecht (SGB XIV) gewährt Opfern von Gewalttaten Ansprüche gegen den Staat etwa wegen gesundheitlicher oder wirtschaftlicher Folgeschäden.

Quellen

Graf, Jürgen (Hrsg.): *BeckOK GVG*, 31. Edition, München 2026.

Graf, Jürgen (Hrsg.): *BeckOK StPO mit RiStBV und MiStra*, 60. Edition, München 2026.

Heintschel-Heinegg, Bernd von / Kudlich, Hans (Hrsg.): *BeckOK StGB*, 69. Edition, München 2026.

Klemke, Olaf / Elbs, Hansjörg: *Einführung in die Praxis der Strafverteidigung*, 4. Aufl., Heidelberg 2019.

Knauer, Christoph / Kudlich, Hans / Schneider, Hartmut (Hrsg.): *Münchener Kommentar zur StPO*, 2. Aufl., 3 Bände, München 2023–2024.

Müller, Eckhart / Schlothauer, Reinhold / Knauer, Christoph (Hrsg.): *Münchener Anwaltshandbuch Strafverteidigung*, München 2022.

Platz, Sarah: *Das beschleunigte Verfahren*, in: *Anwaltsblatt*, 2023; abgerufen am 12.08.2026.

[Hier klicken](#)

Schroth, Klaus / Schroth, Marvin: *Die Rechte des Verletzten im Strafprozess*, 4. Aufl., Heidelberg 2025.

3.2. Glossar

In diesem Glossar werden juristische und andere Fachbegriffe, die im Kontext der Rechtshilfe vorkommen, kurz und knapp erläutert. Die Erläuterungen sind bewusst vereinfacht: Sie bilden komplexe Begriffe nicht in ihrer gesamten Tiefe ab, sondern machen sie zugänglich. Ziel ist es, Orientierung zu bieten und das Verständnis zu erleichtern.

A–C

Ablehnungsbescheid

Entscheidung der Verwaltung, mit der ein Antrag abgelehnt wird

Verwandte Begriffe:

Auflage / belastender Verwaltungsakt / Kostenbescheid / Kürzungsbescheid / Verwaltungsakt / Zuweisungsbescheid

Abschließender Katalog

Aufzählung von Fällen in einem Gesetz, die keine weiteren, nicht genannten Fälle zulässt

Abwägung (im Einzelfall)

Entscheidung zwischen verschiedenen, widerstrebenden Interessen anhand der jeweiligen Umstände

Abwägungsspielraum

Spielraum bei behördlichen Entscheidungen

Verwandte Begriffe:

Ermessen / Ermessensspielraum / pflichtgemäßes Ermessen

Adhäsionsverfahren

Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche direkt im Strafprozess

Änderungskündigung

Kündigung mit dem gleichzeitigen Angebot, das Arbeitsverhältnis zu geänderten Bedingungen fortzusetzen

Allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG)

Grundrecht, grundsätzlich selbst zu entscheiden, was man tut oder lässt

Allgemeiner Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG)

Grundsatz, der dem Staat verbietet, wesentlich Gleiches ohne sachlichen Grund ungleich zu behandeln (Art. 3 Abs. 1 GG)

Verwandte Begriffe:

Art. 3 GG / willkürliche Ungleichbehandlung

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Gesetz, das Benachteiligungen aus Gründen wie Herkunft, Geschlecht, Religion, Behinderung, Alter oder sexueller Identität verbietet

Allgemeines Persönlichkeitsrecht

Grundrecht, das die private Lebensgestaltung und persönliche Entfaltung vor unberechtigten Eingriffen schützt (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG)

Amtsgericht (AG)

Gericht der ersten Instanz, das über Verfahren im Zivil- und Strafrecht in einem Bundesland entscheidet

Amtswalter*in

Person, die für eine Behörde oder einen Hoheitsträger Aufgaben wahrnimmt

Anerkannte Schutzberechtigte

Personen, denen im Asylverfahren die Flüchtlingseigenschaft oder subsidiärer Schutz zuerkannt wurde

Anfechtung (eines Vertrages)

Erklärung, mit der ein Vertrag rückwirkend beseitigt werden soll, etwa aufgrund eines Irrtums oder einer Täuschung

Anfechtungsklage

Klage vor dem Verwaltungsgericht zur Aufhebung eines belastenden Verwaltungsakts

Verwandte Begriffe:

belastender Verwaltungsakt / Hauptsache / isolierte Anfechtungsklage

Angemessenheit (angemessen)

Maßstab dafür, ob eine Maßnahme in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck steht

Anhörung

Möglichkeit für Betroffene, sich vor Erlass eines belastenden Verwaltungsakts hierzu zu äußern (§ 28 VwVfG)

Verwandte Begriffe:

Gehör / rechtliches Gehör / Verwaltungsverfahrensanhörung

Anklageschrift

Schriftliche Form der Anklage durch die Staatsanwaltschaft beim Gericht

Anspruch (Verwaltungsrecht)

Recht, von einer Behörde ein bestimmtes Tun, Dulden oder Unterlassen verlangen zu können

Anspruch (Zivilrecht)

Recht, von einer anderen Person ein bestimmtes Tun oder Unterlassen verlangen zu können

Anspruchseinbürgerung

Gebundener Rechtsanspruch auf Einbürgerung bei Vorliegen aller gesetzlichen

Voraussetzungen (§ 10 StAG)

Verwandte Begriffe:

Assimilationskriterium / Einbürgerungsanspruch / gebundene Einbürgerung

Anstiftung

Bewusste Bestimmung einer anderen Person zu einer vorsätzlichen rechtswidrigen Tat

Antrag nach § 123 VwGO

Eilantrag, mit dem vorläufig etwas erreicht oder ein Zustand gesichert werden soll, bevor die Hauptsache entschieden wird

Verwandte Begriffe:

Eilantrag / Eilrechtsschutz / Eilverfahren / einstweilige Anordnung / einstweiliger

Rechtsschutz / vorläufiger Rechtsschutz

Antrag nach § 47 VwGO

Das Oberverwaltungsgericht prüft untergesetzliche Vorschriften (bspw. Satzungen, Bebauungspläne) auf ihre Rechtmäßigkeit

Verwandte Begriffe:

Normenkontrollverfahren

Antragsberechtigung

Berechtigung einer Person, den fraglichen Antrag stellen zu dürfen

Anwaltszwang

Gesetzliche Verpflichtung, sich im Gerichtsverfahren durch eine*n Rechtsanwält*in vertreten zu lassen

Arbeitspflicht

Verpflichtung von Asylsuchenden zu gemeinnütziger Arbeit (§ 5 AsylbLG)

Verwandte Begriffe:

Zwangsarbeit

Assimilationskriterium

Frühere Zusatzanforderung im Aufenthaltsrecht, die verlangte, sich „in deutsche Lebensverhältnisse einzuordnen“

Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Gesetz zur Regelung der Leistungen für Asylbewerber*innen und Geduldete

Asylgesetz (AsylG)

Gesetz, das den Ablauf des Asylverfahrens und die Voraussetzungen für die Anerkennung als asylberechtigte oder geflüchtete Person regelt

Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Gesetz, das regelt, unter welchen Voraussetzungen ausländische Personen nach

Deutschland einreisen und sich hier aufhalten dürfen

Aufenthaltstitel

Rechtmäßiger Status des Aufenthalts (z. B. Niederlassungserlaubnis,
Aufenthaltserlaubnis)

Verwandte Begriffe:

Aufenthaltsberechtigung / Aufenthaltserlaubnis / Niederlassungserlaubnis

Auflage

Zusatz zu einer Erlaubnis, einer Leistung oder sonst positiven Entscheidung, der der begünstigten Person ein bestimmtes Tun, Dulden oder Unterlassen vorschreibt

Verwandte Begriffe:

Negative Wohnsitzauflage / Wohlverhaltensklausel / Zuzugsstopp

Auflage (Strafrecht)

Anforderungen, deren Erfüllung Voraussetzung dafür ist, dass eine begünstigende Entscheidung bestehen bleibt

Aufschiebende Wirkung

Hemmung der Vollziehbarkeit eines Verwaltungsakts durch Einlegung von Widerspruch oder Klage

Auskunftsersuchen

Antrag auf Auskunft über gespeicherte personenbezogene Daten bei Behörden

Aussonderungsprüffrist

Frist, nach deren Ablauf die Polizei die Notwendigkeit der Speicherung von Daten prüfen muss

Bannmeile

Räumlicher Schutzbereich (Bannkreis) um Versammlungen oder Parlamente

Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)

Gesetz, das die grundlegenden Rechte und Pflichten von Beam*tinnen der Länder und Kommunen regelt

Beihilfe

Vorsätzliche Unterstützung einer anderen Person bei deren vorsätzlicher rechtswidriger Tat

Belastender Verwaltungsakt

Verwaltungsakt, der dem*der Adressat*in eine Pflicht auferlegt oder Rechte entzieht

Verwandte Begriffe:

Ablehnungsbescheid / Auflage / Kostenbescheid / Kürzungsbescheid /

Zuweisungsbescheid

Bescheid

Schriftliche Entscheidung einer Behörde, mit der sie einen Einzelfall verbindlich regelt

Verwandte Begriffe:

Verwaltungsakt

Beschlagnahme

Zwangsweise Sicherung eines Gegenstands durch eine Behörde

Besonderer Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 3 GG)

Verbot, Menschen wegen Geschlecht, Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat, Herkunft, Glaubens, religiöser oder politischer Anschauungen oder einer Behinderung zu benachteiligen oder zu bevorzugen

Verwandte Begriffe:

Diskriminierungsverbot (allgemein, nicht nur GG)

Bestellung (Gleichstellungsbeauftragte)

Offizielle Ernennung oder Einsetzung einer Person in das Amt der*des Gleichstellungsbeauftragten

Bestellung (Strafverteidiger*in, Vormund)

Förmliche Übertragung einer Aufgabe an eine bestimmte Person durch ein Gericht oder eine Behörde

Bestimmtheitsgebot

Rechtsstaatliche Pflicht, dass Gesetze und Auflagen klar und vorhersehbar formuliert sein müssen

Betriebs- v. Grundverhältnis

Unterscheidung im Schul-/Beamt*innenverhältnis bezüglich der Außenwirkung von Maßnahmen

Beutelsbacher Konsens

Fachlicher Standard für politische Bildung (Überwältigungsverbot, Kontroversität)

Verwandte Begriffe:

Kontroversitätsgebot / Schülerorientierung / Überwältigungsverbot

Beweislast

Regel welche Partei das Vorliegen von Tatsachen im Prozess beweisen muss

Beweismittel

Alles, was vor Gericht dazu genutzt werden kann, einen bestimmten Sachverhalt zu belegen (Zeug*innen, Sachverständige, Urkunden usw.)

Bildungs- und Erziehungsauftrag (Art. 7 Abs. 1 GG)

Staatliche Aufgabe der Schulen, verankert in Landesverfassung und Schulgesetz

Verwandte Begriffe:

Indoktrinationsverbot / Pädagogische Freiheit

Bodycams

Von Polizeikräften im Einsatz am Körper getragene Videokameras zur Aufzeichnung

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Zentrales deutsches Gesetzbuch für das Privatrecht

Bundesarbeitsgericht (BAG)

Oberstes deutsches Gericht, das über Verfahren im Arbeitsrecht entscheidet

Bundesgerichtshof (BGH)

Oberstes deutsches Gericht, das über Verfahren im Zivil- und Strafrecht entscheidet

Bundesgesetzgeber

Die Organe, die Bundesgesetze beschließen (Bundestag unter Mitwirkung des Bundesrats)

Verwandte Begriffe:

Bundesgesetz / Bundesrecht / Landesgesetzgeber

Bundesrecht / Bundesgesetz

Recht, das der Bund erlässt und das im gesamten Bundesgebiet gilt

Bundessozialgericht (BSG)

Oberstes deutsches Gericht, das über Verfahren im Sozialrecht entscheidet

Bundesverfassungsgericht (BVerfG)

Oberstes deutsches Gericht, das über die Einhaltung des Grundgesetzes entscheidet

Verwandte Begriffe:

Grundgesetz / Verfassung / Verfassungsbeschwerde

Bundesverwaltungsgericht (BVerwG)

Oberstes deutsches Gericht, das über Verfahren im Verwaltungsrecht entscheidet

Bundeszentralregister (BZR)

Zentrales Register für strafrechtliche Verurteilungen in Deutschland

D–F

Deckungsfähigkeit

Haushaltsrechtliche Zulässigkeit, Einsparungen bei einem Titel für Mehrausgaben eines anderen zu nutzen

Demokratieprinzip (Art. 20 Abs. 1 und 2 GG)

Verfassungsgrundsatz, nach dem alle Staatsgewalt vom Volk ausgeht und durch Wahlen und Abstimmungen ausgeübt wird

Dienstvergehen

Pflichtverletzung einer verbeamteten Person, die zu disziplinarischen Schritten führen kann

Direktionsrecht

Weisungsrecht der Arbeitgebenden bezüglich Arbeitsinhalt, -ort und -zeit

Diskriminierungsverbot (allgemein, nicht nur GG)

Verbot von Ungleichbehandlungen, die nicht gerechtfertigt werden können

Dispositionsfreiheit

Freiheit des*der Einzelnen, über seine*ihre Ansprüche oder ausgezahlten Mittel frei zu verfügen

Disziplinarmaßnahme

Dienstliche Sanktion gegen Beamt*innen (z. B. Verweis, Geldbuße, Kürzung der Dienstbezüge)

Disziplinarverfügung

Schriftliche Entscheidung der Dienstbehörde über eine Disziplinarmaßnahme

Dossier (im Dossierverfahren)

Sammelakte mit allen schriftlichen Unterlagen des Falls, auf deren Grundlage ohne mündliche Anhörung entschieden wird

Verwandte Begriffe:

Dossierverfahren

Dossierverfahren

Verfahren, bei dem allein auf Grundlage der vorliegenden schriftlichen Unterlagen entschieden wird, ohne mündliche Anhörung oder persönliche Vorstellung

Verwandte Begriffe:

Dossier

Dublin-Verfahren

Europäisches Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates für ein Asylverfahren

Duldungsanspruch

Anspruch auf vorübergehende Aussetzung der Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen

Eilrechtsschutz

Rascher und vorläufiger gerichtlicher Schutz, damit bis zur endgültigen Entscheidung keine unumkehrbaren Nachteile entstehen

Verwandte Begriffe:

Eilantrag / Eilverfahren / einstweilige Anordnung / einstweiliger Rechtsschutz / vorläufiger Rechtsschutz

Eilverfahren

Rasches und vorläufiges Gerichtsverfahren, damit bis zur endgültigen Entscheidung keine unumkehrbaren Nachteile entstehen

Verwandte Begriffe:

Eilantrag / Eilrechtsschutz / einstweilige Anordnung / einstweiliger Rechtsschutz / vorläufiger Rechtsschutz

Einfaches Gesetz / Einfachgesetzlich

Regelungen auf Ebene unterhalb der Verfassung (einfache Bundes- oder Landesgesetze)

Verwandte Begriffe:

Bundesgesetz / Landesgesetz / untergesetzlich / unterverfassungsrechtlich

Eingriff

Staatliches Handeln, das die Ausübung von Rechten erschwert, verkürzt oder unmöglich macht

Einschlägig

Eine Rechtsnorm, ein Grundrecht oder eine Zuständigkeit ist auf den Sachverhalt anwendbar

Einstellung (Strafverfahren)

Entscheidung, das Strafverfahren nicht weiter zu betreiben

Einstweilige Anordnung

Eilentscheidung des Gerichts zur Sicherung oder Regelung eines vorläufigen Zustands

Verwandte Begriffe:

Eilantrag / Eilrechtsschutz / Eilverfahren / einstweiliger Rechtsschutz / vorläufiger Rechtsschutz

Einstweiliger Rechtsschutz

Rasche, vorläufige Entscheidung des Gerichts, damit bis zur endgültigen Entscheidung keine unumkehrbaren Nachteile entstehen

Verwandte Begriffe:

Eilantrag / Eilrechtsschutz / Eilverfahren / Einstweilige Anordnung / vorläufiger Rechtsschutz

Einzelfallprüfung

Pflicht der Behörde, jeden Sachverhalt individuell und nicht nur pauschal zu prüfen

Einziehung

Entziehung von Gegenständen oder Vermögen, die aus einer Straftat stammen oder für sie verwendet wurden (z. B. Smartphones)

Elterliches Erziehungsrecht

Grundrechtlich geschütztes Recht der Eltern, die Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen (Art. 6 GG)

Erforderlichkeit

Grundsatz, nach dem eine Maßnahme nur zulässig ist, wenn sie notwendig ist, um ein legitimes Ziel zu erreichen und es kein mildereres, gleich wirksames Mittel gibt

Erkennungsdienstliche Behandlung

Erfassung biometrischer Daten (Fingerabdrücke, Fotos) durch die Polizei zur

Identitätsfeststellung

Erlass (ministerieller)

Behördeninterne Verwaltungsvorschrift

Verwandte Begriffe:

Richtlinie / Runderlass

Ermächtigungsgrundlage

Gesetzliche Vorschrift, die eine Behörde zum Eingriff in Rechte ermächtigt

Verwandte Begriffe:

Gesetzesvorbehalt / gesetzliche Ermächtigung / gesetzliche Grundlage / Rechtsgrundlage

Ermessen

Gesetzlich eingeräumter Entscheidungsspielraum der Behörde hinsichtlich der Rechtsfolge

Verwandte Begriffe:

Abwägungsspielraum / Ermessensspielraum / pflichtgemäßes Ermessen

Ermessenseinbürgerung

Einbürgerung, die im Ermessen der Behörde liegt, wenn kein Anspruch besteht (§ 8 StAG)

Ermessensfehler

Fehlerhafte Ausübung des Ermessens

Verwandte Begriffe:

*Ermessensfehlgebrauch / Ermessensnichtgebrauch / Ermessensunterschreitung
/ Ermessensüberschreitung / sachfremde Erwägungen*

Ermessensfehlgebrauch

Bei der Entscheidung nutzt die Behörde ihr Ermessen in einem Sinn, der nicht dem Gesetz entspricht

Verwandte Begriffe:

Ermessensfehler

Ermessensnichtgebrauch

Behörde nutzt das ihr zustehende Ermessen nicht

Verwandte Begriffe:

Ermessensfehler

Ermessensspielraum

Umfasst alle Entscheidungen, die die Behörde zulässigerweise treffen kann und zwischen denen sie sich anhand ihres Ermessens entscheiden muss

Verwandte Begriffe:

Ermessen

Ermessensunterschreitung

Fehler, bei dem die Behörde denkt, ihr Ermessensspielraum sei kleiner, als er tatsächlich ist

Verwandte Begriffe:

Ermessensfehler

Ermittlungsverfahren

Erster Abschnitt eines Strafverfahrens, in dem die Staatsanwaltschaft klärt, ob Anklage erhoben wird

Erstaufnahme / Erstaufnahmeeinrichtung

Ort oder Einrichtung, in der Asylsuchende nach ihrer Ankunft vorläufig untergebracht, registriert und auf weitere Verteilungsmöglichkeiten geprüft werden

EU-Aufnahmerichtlinie

Richtlinie der Europäischen Union, die Mindeststandards für die Aufnahme von Asylsuchenden in den Mitgliedstaaten festlegt

Verwandte Begriffe:

EU-Recht / Europarecht / Richtlinienrecht / Unionsrecht

EU-Richtlinien

Europäische Rechtsakte, die von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen sind

Verwandte Begriffe:

EU-Aufnahmerichtlinie / EU-Recht / Europarecht / Qualifikationsverordnung /

Richtlinienrecht / Unionsrecht

Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)

Internationales Abkommen des Europarats, das grundlegende Menschen- und Bürgerrechte garantiert

Europäischer Gerichtshof (EuGH)

Gericht der Europäischen Union, das über die Auslegung und Anwendung des Europarechts entscheidet

Verwandte Begriffe:

Europarecht / Unionsrecht

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)

Internationales Gericht, das über Beschwerden wegen Verletzungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) entscheidet und für alle Mitgliedstaaten verbindliche Urteile fällt

Verwandte Begriffe:

Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)

Europarecht / Unionsrecht

Das Recht der Europäischen Union

Feststellungsklage

Klage zur Feststellung des Bestehens eines Rechtsverhältnisses (z. B. bei Realakten)

Verwandte Begriffe:

Hauptsache

Formelle Rechtmäßigkeit (formell rechtmäßig)

Einhaltung von Zuständigkeit, Verfahren (z. B. Anhörung) und Form bei Behördenentscheidungen

Verwandte Begriffe:

Zuständigkeit

Fortsetzungsfeststellungsklage

Klage, mit der man nachträglich feststellen lassen kann, dass eine (nun erledigte) Maßnahme rechtswidrig war

Verwandte Begriffe:

Hauptsache

Freiheitsgrundrechte

Grundrechte, die Bürger*innen vor staatlichen Eingriffen schützen (z. B. Meinungs- oder Versammlungsfreiheit)

Freiwillige Leistung

Staatliche Förderung ohne gesetzliche Verpflichtung (z. B. Kulturförderung,

Integrationslots*innen)

Freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben

Aufgaben, die eine Körperschaft der Selbstverwaltung (z. B. Gemeinde) ohne gesetzliche Verpflichtung übernehmen kann

Freizügigkeit (Art. 11 GG)

Grundrecht, sich im gesamten Bundesgebiet frei zu bewegen und niederzulassen

G–L

Gebot der parteipolitischen Neutralität (Art. 21 GG)

Grundsatz, nach dem staatliche Stellen im Wettbewerb der Parteien keine Partei ergreifen dürfen

Gebundene Entscheidung

Gesetzliche Vorgabe, bei der die Behörde bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen handeln muss, ohne dass ihr ein Ermessen zusteht

Gefahrenabwehr

Kernaufgabe der Polizei zur Verhütung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Gegendemonstration

Demonstration, die zeitlich und örtlich gezielt zu einer anderen Veranstaltung stattfindet, um deren Inhalt oder Botschaft öffentlich entgegenzutreten

Geldbuße

Verpflichtung, einen gewissen Geldbetrag zu bezahlen, etwa aus Gründen der Disziplinierung oder Ahndung von Rechtsbrüchen

Geltungsvorrang

Vorrang einer höherrangigen Vorschrift, die entgegenstehendes niederrangiges Recht unbeachtlich werden lässt

Gemeinnützigkeit

Steuerrechtliche Anerkennung von Körperschaften, die das Gemeinwohl fördern

Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)

Internationales Abkommen, das festhält, wer als Flüchtling gilt und diesen Personen Schutz vor Verfolgung sowie bestimmte Mindestrechte zusichert

Gerichtlich durchsetzbare Rechtsposition

Subjektives Recht, das eine Person im Klageweg gerichtlich erzwingen kann

Gesetzesvorbehalt

Verfassungsmäßige Vorgabe, dass Eingriffe in Grundrechte einer gesetzlichen Grundlage bedürfen

Verwandte Begriffe:

Ermächtigungsgrundlage / gesetzliche Ermächtigung / gesetzliche Grundlage /

Rechtsgrundlage

Gesetzgeber

Staatsorgan, das befugt ist, Gesetze zu erlassen (bspw. Bundestag oder Landtag)

Gesetzgebungskompetenz

Verfassungsrechtliche Befugnis des Bundes oder der Länder, Gesetze zu erlassen

Gesetzliche Ermächtigung

Ein Gesetz, das der Verwaltung erlaubt, in bestimmten Fällen tätig zu werden und Rechte einzuschränken

Verwandte Begriffe:

Ermächtigungsgrundlage / Gesetzesvorbehalt / gesetzliche Grundlage / Rechtsgrundlage
Gesetzliche Grundlage

Das Gesetz, auf das sich die Behörde für ihr Handeln stützt

Verwandte Begriffe:

Ermächtigungsgrundlage / Gesetzesvorbehalt / Gesetzliche Ermächtigung /
Rechtsgrundlage

Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers

Politischer Handlungsspielraum des Gesetzgebers bei der Ausgestaltung von

Verfassungsvorgaben

Verwandte Begriffe:

Gestaltungs- und Einschätzungsspielraum

Glaubens-, Gewissens- und Weltanschauungsfreiheit (Art. 4 GG)

Grundrecht, das die freie religiöse und weltanschauliche Überzeugung sowie deren
Bekenntnis und Ausübung schützt

Gleichheitsauftrag / Gleichstellungsauftrag

Verfassungsrechtlicher Auftrag des Staates, die tatsächliche Gleichstellung zu fördern
(Art. 3 Abs. 2 GG)

Grundgesetz (GG)

Die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland

Verwandte Begriffe:

Verfassung

Grundrechte

Im Grundgesetz und in den Landesverfassungen verankerte, wesentliche Rechte der
Einzelnen gegenüber dem Staat

Grundversorgung (Rundfunk)

Verfassungsrechtlicher Auftrag, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk Information,
Bildung und Unterhaltung für alle sicherstellt

Hauptsache (Entscheidung in der)

Entscheidung über den eigentlichen Streit – im Unterschied zu vorläufigen

Entscheidungen im Eilverfahren

Verwandte Begriffe:

Anfechtungsklage / Feststellungsklage / Fortsetzungsfeststellungsklage / Leistungsklage /
Unterlassungsklage

Hausfriedensbruch

Strafbare Handlung des unbefugten Verbleibens oder Eindringens in befriedete

Besitztümer (§ 123 StGB)

Haushaltswirtschaftliche Sperre

Maßnahme, die bestimmte Ausgaben vorläufig blockiert, wegen etwa fehlender Mittel

Hausrecht

Befugnis, über den Zutritt und Verbleib von Personen in den eigenen Räumen zu entscheiden

Hausverbot

Konkrete Erklärung, mit der einer Person der Zutritt zu Räumlichkeiten untersagt wird

Hinreichender Tatverdacht

Nach Aktenlage ist eine strafrechtliche Verurteilung wahrscheinlicher als ein Freispruch

Hoheitsträger

Staatliche Stellen und Behörden, die öffentliche Gewalt ausüben

In dubio pro reo

Strafprozessualer Grundsatz: «Im Zweifel für den Angeklagten»

Inaugenscheinnahme (allgemein)

Beweiserhebung durch sinnliche Wahrnehmung eines Objekts oder einer Person

Inobhutnahme

Vorläufige Schutzmaßnahme des Jugendamts für Kinder und Jugendliche in Not

Inzident

Indirekte Prüfung einer eigentlich nicht unmittelbar angegriffenen Rechtsnorm im Rahmen eines Einzelverfahrens

Isolierte Anfechtungsklage

Eine Klage, die nur bestimmte Teile einer behördlichen Entscheidung angreift und die anderen bzw. zugrunde liegenden Teile unberührt lässt

Verwandte Begriffe:

Anfechtungsklage / Hauptsache

Jedermann-Grundrecht

Grundrecht, das jedem Menschen unabhängig von der Staatsangehörigkeit zusteht (z. B. Menschenwürde)

Kindeswohl

Leitprinzip im Familien- und Jugendrecht, das das Wohlergehen, die Entwicklung und die Interessen eines Kindes zum maßgeblichen Entscheidungskriterium macht

Klageerzwingungsverfahren

Gerichtliches Verfahren des Opfers zur Erzwingung einer Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft

Körperliche Unversehrtheit

Grundrechtlich geschütztes Recht auf physische und psychische Gesundheit (Art. 2 Abs. 2 GG)

Kollidierendes Verfassungsrecht

Das Zusammentreffen von zwei sich im konkreten Fall gegenüberstehenden

Verfassungsgütern (bspw. Grundrechten, Staatszielbestimmungen usw.)

Verwandte Begriffe:

Verfassungsrecht

Konkrete Normenkontrolle

Vorlage eines Gesetzes durch ein Gericht an das Verfassungsgericht, weil das Gericht von der Verfassungswidrigkeit überzeugt ist

Verwandte Begriffe:

Antrag nach Art. 100 GG

Konnexitätsprinzip

Verfassungsprinzip: Wer eine Aufgabe anordnet, muss auch deren Finanzierung sichern

Kontrahierungszwang

Rechtliche Verpflichtung, einen Vertrag abzuschließen

Kostenbescheid

Belastender Verwaltungsakt zur Beitreibung entstandener Verwaltungskosten

Verwandte Begriffe:

belastender Verwaltungsakt / Verwaltungsakt

Kürzungsbescheid

Verwaltungsentscheidung, die eine staatliche Leistung ganz oder teilweise kürzt

Verwandte Begriffe:

belastender Verwaltungsakt / Verwaltungsakt

Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG)

Grundrecht, das die freie künstlerische Betätigung sowie das Herstellen, Verbreiten und Zurschaustellen von Kunstwerken schützt

Landesarbeitsgericht (LAG)

Gericht der zweiten Instanz, das über Verfahren im Arbeitsrecht in einem Bundesland entscheidet

Landesgesetzgeber

Landesparlament; das Organ, das nach der Landesverfassung befugt ist, Gesetze zu erlassen

Verwandte Begriffe:

Bundesgesetzgeber / Landesgesetz

Landesrecht / Landesgesetz

Ein Gesetz, das sich das Bundesland selbst gibt und nur dort gilt

Verwandte Begriffe:

Bundesgesetz / Landesgesetzgeber

Landesverfassungsbeschwerde

Rechtsbehelf zum Landesverfassungsgericht wegen Verletzung von Rechten, die sich aus der Landesverfassung ergeben

Verwandte Begriffe:

Verfassungsbeschwerde

Landesverfassungsgericht (LVerfG)

Oberstes Gericht eines Landes, das über die Einhaltung der Landesverfassung entscheidet

Verwandte Begriffe:

Verfassungsgerichtshof (Alternativbegriff in manchen Bundesländern)

Landgericht (LG)

Gericht der ersten oder zweiten Instanz, das über Verfahren im Zivil- und Strafrecht in einem Bundesland entscheidet

Legalitätsprinzip

Verpflichtung der Strafverfolgungsbehörden, bei Anfangsverdacht zwingend zu ermitteln

Leistungsklage

Klageart gerichtet auf Vornahme eines schlichten Verwaltungshandelns oder einer Auszahlung (kein Verwaltungsakt)

Verwandte Begriffe:

Hauptsache

M-R

Mäßigungsgebot

Zurückhaltungspflicht für verbeamtete Personen und Angestellte im öffentlichen Dienst bei politischer Betätigung

Verwandte Begriffe:

politische Mäßigungspflicht / Zurückhaltungspflicht

Massengeschäft

Verträge im Alltag, die typischerweise ohne Ansehen der Person geschlossen werden (§ 19 AGG)

Materielle Rechtmäßigkeit

Inhaltliche Übereinstimmung einer Behördenentscheidung mit den gesetzlichen Vorgaben

Meinungsfreiheit

Grundrecht, eine Meinung frei äußern und verbreiten zu dürfen (Art. 5 Abs. 1 GG)

Verwandte Begriffe:

Bekennnis- und Meinungsfreiheit / negative Meinungsfreiheit

Menschenwürde

Oberster Verfassungswert (Art. 1 Abs. 1 GG), der jegliche Relativierung verbietet

Menschenwürdiges Existenzminimum

Grundrechtlich geschütztes Mindestmaß an materieller und soziokultureller Teilhabe

Mittelbare Diskriminierung

Scheinbar neutrale Regelungen, die bestimmte Gruppen faktisch schlechterstellen (z. B. Sprachauflagen)

Verwandte Begriffe:

Mittelbare Benachteiligung

Möglichkeit der Verletzung in eigenen Rechten

Voraussetzung für die Klagebefugnis vor dem Verwaltungsgericht (§ 42 Abs. 2 VwGO)

Nebenklage

Beteiligungsform des Opfers am Strafverfahren mit eigenen Rechten

Negative Meinungsfreiheit

Grundrecht, das schützt, nicht gezwungen zu werden, eine bestimmte Meinung zu äußern oder sich zu einer Aussage zu bekennen (Art. 5 Abs. 1 GG)

Verwandte Begriffe:

Meinungsfreiheit

Negative Wohnsitzauflage

Auflage im Aufenthaltsrecht, die einer Person verbietet, ihren Wohnsitz in bestimmten Gemeinden oder Landkreisen zu nehmen

Neutralitätsgebot

Verpflichtung des Staates zur Offenheit und Toleranz gegenüber verschiedenen politischen Meinungen

Niederlassungserlaubnis

Unbefristetes Aufenthaltsrecht in Deutschland, dessen Erteilung an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist

Verwandte Begriffe:

Aufenthaltsberechtigung / Aufenthaltserlaubnis / Aufenthaltstitel

Normenkontrollverfahren

Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht zur Prüfung von Rechtsnormen unabhängig von einem konkreten Einzelfall

Notwehrrecht

Das Recht, einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff auf sich oder andere mit den erforderlichen und gebotenen Mitteln abzuwehren

Notwendige Verteidigung

Gesetzlich vorgeschriebene Verteidigung in bestimmten (meist schweren) Fällen

Verwandte Begriffe:

*beigeordnete*r Verteidiger*in / Pflichtverteidigung / Pflichtverteidigerbestellung*

Oberlandesgericht (OLG)

Gericht der zweiten oder dritten Instanz für Verfahren aus dem Zivil- und Strafrecht in einem Bundesland

Oberverwaltungsgericht (OVG)

Gericht der zweiten Instanz für Verfahren aus dem Verwaltungsrecht in einem Bundesland

Verwandte Begriffe:

Verwaltungshof (Synonym in Baden-Württemberg)

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Schutzgut des Polizeirechts (Unversehrtheit der Rechtsordnung, Grundrechte, öffentliche Einrichtungen)

Öffentliche Versammlung

Zusammenkunft mehrerer Personen zu einem gemeinschaftlichen, kommunikativen Zweck

Öffnungsklausel

Gesetzliche Bestimmung, die Ausnahmen oder länderspezifische Abweichungen zulässt

Pädagogische Freiheit

Recht von Lehrkräften, Unterrichtsinhalte und -methoden im Rahmen der Lehrpläne eigenverantwortlich zu gestalten

Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises

Gesetzliche Aufgabe der Kommunen, die sie in eigener Verantwortung ausführen müssen

Pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe

Aufgabe, die eine Körperschaft der Selbstverwaltung (z. B. Gemeinde) gesetzlich zwingend zu erfüllen hat

Pflichtverteidigung

Vom Gericht bestellter Rechtsbeistand im Falle der notwendigen Verteidigung

Privatklage

Klage zur Strafverfolgung, die das Opfer selbst betreiben muss

Privatrecht / Zivilrecht

Der Teil des Rechts, der das Verhältnis zwischen Privatpersonen regelt (bspw. Mietrecht, Kaufrecht, Arbeitsrecht usw.)

Verwandte Begriffe:

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Prozessfähigkeit

Fähigkeit, Prozesshandlungen selbst oder durch Vertreter*innen wirksam vorzunehmen

Prozesskostenhilfe

Staatliche (Teil-)Übernahme der Gerichtskosten für Menschen mit geringem Einkommen, die unter Umständen (teilweise) zurückgezahlt werden muss

Prüffristen

Gesetzliche Fristen zur Überprüfung der Berechtigung einer Datenspeicherung

Qualifikationsverordnung

Rechtsverordnung, die festlegt, welche beruflichen oder fachlichen Qualifikationen für bestimmte Tätigkeiten, Förderungen oder Anerkennungsverfahren erforderlich sind

Realakt

Schlichtes Verwaltungshandeln ohne Regelungswirkung (z. B. polizeiliche Auskünfte)

Verwandte Begriffe:

Schlichtes Verwaltungshandeln

Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG)

Grundrecht, das jeder Person erlaubt, ihr Leben nach eigenen Vorstellungen zu gestalten

Recht auf schulische Bildung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 7 Abs. 1 GG)

Grundrecht, das den Zugang zu schulischer Bildung sichert

Rechtfertigung (Strafrecht)

Grund, aus dem eine an sich strafbare Handlung ausnahmsweise erlaubt ist (bspw. Notwehr)

Rechtfertigung (Verwaltungsrecht)

Grund, aus dem ein staatlicher Eingriff ausnahmsweise rechtmäßig ist

Rechtmäßigkeit (rechtmäßig)

Übereinstimmung eines staatlichen Handelns mit Recht und Gesetz

Rechtsaufsicht

Staatliche Aufsicht, die sicherstellt, dass Körperschaften und öffentliche Einrichtungen ihre Aufgaben im Rahmen der Gesetze erfüllen, ohne in ihre Selbstverwaltung einzugreifen

Verwandte Begriffe:

Selbstverwaltungsaufgabe

Rechtsbehelf

Oberbegriff für alle rechtlichen Möglichkeiten, sich gegen eine Entscheidung zu wehren (bspw. Klage, Widerspruch usw.)

Verwandte Begriffe:

Rechtsbehelfsbelehrung

Rechtsbehelfsbelehrung

Verpflichtender Hinweis auf einem Bescheid, der über Frist, Form und Stelle des zulässigen Rechtsbehelfs aufklärt

Verwandte Begriffe:

Rechtsbehelf

Rechtsfehlerhaft

Eine Behördenentscheidung weist Fehler bei der Sachverhaltsermittlung oder Rechtsanwendung auf

Rechtsgrundlage

Die Vorschrift, auf die sich die Behörde für ihr Handeln stützt

Verwandte Begriffe:

Ermächtigungsgrundlage / Gesetzesvorbehalt / Gesetzliche Ermächtigung / gesetzliche Grundlage

Rechtsgüter

Durch das Recht geschützte Werte und Interessen (z. B. Leben, Freiheit, Eigentum)

Rechtsmissbrauch

Das Nutzen von Regelungen in einer Weise oder zu einem Zweck, die nicht vorgesehen sind

Verwandte Begriffe:

Rechtsmissbräuchlich

Rechtsprechung

Die Gesamtheit der gerichtlichen Entscheidungen, die das ausgelegte und angewendete Recht in der Praxis konkretisieren und fortbilden

Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG)

Verfassungsgrundsatz, wonach staatliches Handeln an Recht und Gesetz gebunden ist und Menschen vor staatlicher Willkür schützt

Rechtsverordnung

Von Regierungen oder Behörden erlassene Rechtsnormen unterhalb des Gesetzesrangs

Rechtswidrigkeit (rechtswidrig)

Zustand, in dem eine Handlung, Entscheidung oder Norm gegen geltendes Recht verstößt und deshalb vom Recht nicht gedeckt ist

Regelleistung

Pauschaler Geldbetrag zur Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts

Remonstration

Pflicht der Beamt*innen, Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit einer Weisung intern geltend zu machen

Richterliche Anordnung

Gerichtlich erlassene Anordnung (z. B. Durchsuchungsbeschluss), die den jeweiligen Eingriff legitimiert

Richtlinie

Vorgabe einer übergeordneten Stelle, die regelt, wie in bestimmten Fällen einheitlich zu verfahren ist

Verwandte Begriffe:

Ministerieller Erlass / Verwaltungsvorschrift

Rücknahme

Aufhebung einer rechtswidrigen Entscheidung durch die Behörde (§ 48 VwVfG)

Runderlass

Ministerielle Verwaltungsvorschrift zur einheitlichen Rechtsanwendung in nachgeordneten Behörden

Verwandte Begriffe:

Ministerieller Erlass / Richtlinie / Verwaltungsvorschrift

Rundfunkfreiheit

Grundrechtlich geschütztes Recht auf unabhängige Rundfunkberichterstattung (Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG)

S–Z

Sachfremde Erwägungen

Ermessensfehler, bei dem sich die Behörde von gesetzlich nicht vorgesehenen Motiven leiten lässt

Verwandte Begriffe:

Ermessensfehler

Sachgrund / sachlicher Grund

Rechtfertigungsgrund für eine Ungleichbehandlung zur Vermeidung von Willkür

Schlichtes Verwaltungshandeln

Handeln der Verwaltung ohne rechtliche Regelungswirkung

Verwandte Begriffe:

Realakt

Schöffengericht

Strafgericht des Amtsgerichts, besetzt mit einem*r Berufsrichter*in und zwei ehrenamtlichen Schöff*innen

Verwandte Begriffe:

Spruchkörper / Strafkammer

Schulgesetz Sachsen-Anhalt (SchulG LSA)

Landesgesetz, das die Organisation des Schulwesens sowie die Rechte und Pflichten von Schüler*innen, Eltern und Lehrkräften in Sachsen-Anhalt regelt

Schutz von Ehe und Familie

Grundrecht, das Ehe und Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stellt und Diskriminierung oder Benachteiligung gegenüber anderen Lebensformen verbietet (Art. 6 GG)

Selbstbindung der Verwaltung

Verpflichtung zur Gleichbehandlung bei ständiger Vergabep Praxis freiwilliger Leistungen

Selbstverwaltungsaufgabe

Kommunale Aufgaben, die in eigener Verantwortung geregelt werden

SGB VIII (Achstes Sozialgesetzbuch)

Gesetz, das die staatliche Unterstützung und Förderung von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien regelt

Sicherstellung (Strafrecht)

Inbesitznahme einer Sache durch die Polizei bei freiwilliger Herausgabe

Sofortige Vollziehung

Behördliche Anordnung, die dazu führt, dass Widerspruch und Klage die Vollziehung ausnahmsweise nicht verhindern

Verwandte Begriffe:

Ausschluss der aufschiebenden Wirkung / Sofortige Vollziehbarkeit / § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO

Sozialgericht (SG)

Gericht der ersten Instanz, das über Verfahren im Sozialrecht in einem Bundesland entscheidet

Spruchkörper

Gruppe von Richter*innen am Gericht, die im konkreten Fall eine Entscheidung treffen (z. B. Kammer, Senat)

Verwandte Begriffe:

Schöffengericht / Strafkammer

Staatsvertrag

Vertrag zwischen Bundesländern (oder Bund und Ländern) zur Regelung länderübergreifender Angelegenheiten (z. B. Rundfunk)

Staatsziel

Verfassungsnorm, die dem Staat ein bestimmtes Ziel vorgibt

Ständige Rechtsprechung

Über einen längeren Zeitraum einheitlich vertretene Rechtsauffassung der Gerichte

Strafantrag

Formelles Verlangen des Opfers, eine strafrechtliche Verfolgung bei Antragsdelikten zu betreiben

Verwandte Begriffe:

Antragsberechtigung / Antragsdelikt

Strafanzeige

Mitteilung eines strafrechtlich relevanten Sachverhalts an die Ermittlungsbehörden

Verwandte Begriffe:

Anzeige / Erstattung einer Strafanzeige

Strafprozessordnung (StPO)

Gesetz, das den Ablauf des Strafverfahrens von der Ermittlung bis zum Urteil regelt

Strafrechtlicher Rechtmäßigkeitsbegriff

Maßstab im Strafrecht, der bestimmt, wann eine Handlung nicht rechtswidrig ist, weil sie ausnahmsweise ausdrücklich erlaubt oder gerechtfertigt wird (z. B. bei Notwehr, Einwilligung)

Verwandte Begriffe:

Notwehrrecht

Subjektives Recht / subjektiv-öffentliches Recht

Recht, das einer einzelnen Person zusteht und notfalls gerichtlich durchgesetzt werden kann

Subsidiaritätsprinzip

Grundsatz, dass staatliche oder übergeordnete Stellen nur dann tätig werden sollen, wenn niedrigschwelligere Ebenen (z. B. freie Träger) eine Aufgabe nicht selbst wirksam erfüllen können

Verwandte Begriffe:

Subsidiär

Tatbestand

Gesamtheit der gesetzlichen Voraussetzungen, die für den Eintritt einer Rechtsfolge vorliegen müssen

Trägerautonomie

Selbstbestimmungsrecht freier und gemeinnütziger Träger in der Zivilgesellschaft

Umsetzung

Andere Aufgabenwahrnehmung innerhalb derselben Behörde

Verwandte Begriffe:

Versetzung

UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

Internationales Übereinkommen der Vereinten Nationen, das die Rechte von Menschen mit Behinderungen schützt

UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK)

Internationales Übereinkommen der Vereinten Nationen, das Kindern weltweit besondere Rechte garantiert

Unbestimmter Rechtsbegriff

Auslegungsbedürftiger gesetzlicher Begriff (gerichtlich meist voll überprüfbar)

Untätigkeitsklage

Möglichkeit, bei ausbleibender Behördenentscheidung dem Gericht die Sache dennoch vorzulegen

Verwandte Begriffe:

Hauptsache / Verpflichtungsklage

Unterdeckung

Zustand, in dem die vorhandenen Mittel den tatsächlichen oder rechtlich notwendigen Bedarf nicht decken

Untergesetzlich

Unterhalb des Gesetzes stehend – Regelungen, die nicht vom Parlament stammen, aber dennoch verbindlich sein können (bspw. Verordnungen oder Satzungen)

Unterlassungsklage

Klage mit dem Ziel, dass ein bestimmtes Verhalten künftig unterlassen wird

Verwandte Begriffe:

Hauptsache / Verpflichtungsklage

Unverhältnismäßigkeit / (unverhältnismäßig)

Bezeichnung für eine Maßnahme, die in einem unangemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck steht oder über das erforderliche Maß hinausgeht

Unverletzlichkeit der Wohnung

Grundrechtlich geschützter Schutzbereich privater Wohnungen vor staatlichen Eingriffen (Art. 13 GG)

Vereinigungsfreiheit (Art. 9 GG)

Grundrecht, Vereine oder Gesellschaften zu gründen und ihnen beizutreten

Verfassung

Grundlegendes Regelwerk des Staates, das Aufbau und Struktur festschreibt sowie grundlegende Rechte der Bürger*innen schützt (in Deutschland: Grundgesetz)

Verwandte Begriffe:

Grundgesetz

Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (LSAVerf)

Grundlegendes Regelwerk des Landes Sachsen-Anhalt, das dessen staatliche Ordnung und grundlegende Rechte festlegt

Verfassungsbeschwerde

Rechtsbehelf zum Bundesverfassungsgericht wegen Verletzung von Grundrechten

Verwandte Begriffe:

Individualverfassungsbeschwerde / Landesverfassungsbeschwerde

Verfassungsgut

Rechte, Werte, Verpflichtungen, die sich aus dem Grundgesetz oder einer Landesverfassung ergeben

Verfassungsprinzip

Grundlegender Leitgedanke der Verfassung, an dem sich das staatliche Handeln ausrichten muss (bspw. Demokratie- oder Rechtsstaatsprinzip)

Verfassungsrang

Rechtsnormen oder Grundwerte, die in der Verfassung (Grundgesetz oder Landesverfassung) stehen

Verfassungsrecht (verfassungsrechtlich)

Das gesamte Verfassungsrecht des Bundes (Grundgesetz) und der Länder

Verfassungswidrigkeit (verfassungswidrig)

Eigenschaft einer Rechtsnorm oder staatlichen Handlung, die gegen die Verfassung verstößt und daher unwirksam ist

Verwandte Begriffe:

Grundgesetz / Verfassung

Verhältnismäßigkeit

Grundsatz, dass jede staatliche Maßnahme einen legitimen Zweck verfolgen sowie geeignet, erforderlich und angemessen sein muss

Verwandte Begriffe:

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit / verhältnismäßig / Verhältnismäßigkeitsprüfung

Verhinderungsversammlung

Versammlung, die nicht primär der eigenen Meinungsäußerung dient, sondern darauf abzielt, eine andere Veranstaltung physisch zu blockieren oder zu verhindern

Verpflichtungsklage

Klage vor dem Verwaltungsgericht auf Erlass eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsakts

Verwandte Begriffe:

Hauptsache / Untätigkeitsklage / Verpflichtung zur Neubescheidung

Versammlung (i.S.d. Versammlungsgesetzes)

Zusammenkunft mehrerer Personen zur gemeinsamen Meinungsbildung oder -äußerung in einer öffentlichen Angelegenheit

Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG / Art. 12 LSAVerf)

Grundrechtlich geschütztes Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln

Verwandte Begriffe:

Erstanmeldeprinzip / Gegendemonstration / Verhinderungsversammlung

Versammlungsgesetz (VersammlG / VersammlG LSA)

Gesetz, das die Durchführung von Versammlungen sowie die Voraussetzungen für ihre Beschränkung oder ihr Verbot regelt

Versammlungsrechtliche Auflage

Beschränkungen für eine Versammlung

Verwandte Begriffe:

belastender Verwaltungsakt / Fremdsprachenverbot / Sprachauflage / Verwaltungsakt

Versetzung

Versetzung eines*r Beamt*in in eine andere Behörde

Verwandte Begriffe:

Umsetzung

Vertrauensschutz

Rechtsstaatlicher Grundsatz, der Bürger*innen vor willkürlichem Entzug bereits gewährter Rechte schützt

Verwaltungsakt

Hoheitliche Maßnahme einer Behörde, die auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts eine verbindliche Regelung trifft und gegenüber einer bestimmten Person oder Sache wirkt

Verwaltungsgericht (VG)

Gericht der ersten Instanz, das über Verfahren im Verwaltungsrecht in einem Bundesland entscheidet

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

Gesetz, das den Ablauf von Verfahren vor den Verwaltungsgerichten regelt

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG / VwVfG LSA)

Gesetz, das die allgemeinen Regeln für das Verwaltungsverfahren und den Erlass von Bescheiden festlegt

Verwaltungsvorschrift

Verwaltungsinterne Regelung, die festlegen soll, wie Behörden Gesetze anwenden

Verwandte Begriffe:

Ministerieller Erlass / Richtlinie / Runderlass

Verwerfungsmonopol

Ausschließliche Befugnis der Verfassungsgerichte, Parlamentsgesetze für verfassungswidrig zu erklären

Völkerrecht

Der Teil des Rechts, der die rechtlichen Verhältnisse von Staaten und internationalen Organisationen regelt

Verwandte Begriffe:

Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) / Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)

/ UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) / UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK)

Vollerhebung

Vollständige Untersuchung, bei der die gesamte Gruppe überprüft wird und nicht nur eine Stichprobe

Vollziehbarkeit

Eigenschaft eines Verwaltungsakts, dass die behördlich angeordnete Pflicht durchgesetzt werden darf

Von Amts wegen

Eine Behörde oder ein Gericht wird tätig, ohne dass jemand einen Antrag stellen muss
Vorbeugend

Vorausschauend handeln, um etwas zu verhindern oder Risiken zu minimieren

Weisung

Verbindliche Handlungsanweisung einer vorgesetzten Stelle oder Behörde an nachgeordnete Stellen oder Beschäftigte

Verwandte Begriffe:

Weisungsrecht / Weisungsgebundenheit

Weisungsrecht

Befugnis einer vorgesetzten Stelle, nachgeordneten Organen verbindliche Vorgaben zu machen (z. B. Ministerium an Staatsanwaltschaft)

Verwandte Begriffe:

Weisung / Weisungsgebundenheit

Wesensgehaltsgarantie

Verfassungsmäßige Grenze: Grundrechte dürfen in ihrem Kerngehalt nicht angetastet werden (Art. 19 Abs. 2 GG)

Wesentlichkeitstheorie

Pflicht des Parlaments, wesentliche grundrechtsrelevante Entscheidungen im Gesetz selbst zu regeln

Widerruf

Nachträgliche Aufhebung eines rechtmäßigen begünstigenden Verwaltungsakts (§ 49 VwVfG)

Verwandte Begriffe:

Widerrufsbescheid

Widerspruch

Förmlicher Rechtsbehelf gegen einen Verwaltungsakt zur Einleitung des Vorverfahrens (§ 69 VwGO)

Verwandte Begriffe:

Vorverfahren / Widerspruchsschreiben / Widerspruchsverfahren

Widerspruchsverfahren / Vorverfahren

Überprüfung einer Behördenentscheidung durch die Verwaltung selbst, bevor die Sache dann zu Gericht gegeben werden kann (§§ 68 ff. VwGO)

Verwandte Begriffe:

Widerspruch / Widerspruchsschreiben

Wohilverhaltensklausel

Nebenbestimmung bei Förderungen, die ein bestimmtes Verhalten verlangt

Zuweisungsbescheid

Entscheidung der Verwaltung, die bestimmt, an welchem Ort oder in welcher Einrichtung

eine Person leben oder arbeiten soll

Verwandte Begriffe:

Belastender Verwaltungsakt / Verwaltungsakt

Zuwendung

Staatliche Geldleistung (Förderung) an Stellen außerhalb der Bundes- oder Landesverwaltung

Zuzugsstopp

Verwaltungsmaßnahme, die den Zuzug von Personen in eine bestimmte Gemeinde oder Region vorübergehend untersagt

Zwangsarbeit

Grundrechtlich verbotene Form erzwungener Arbeit (Art. 12 Abs. 3 GG, Art. 4 EMRK)

Zwangsgeld

Beugemittel des Verwaltungszwangs zur Durchsetzung von Pflichten